

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

15193/26
ADD 1

PECHE 457
DELECT 172

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7669 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Spezifikationen für Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7669 annex.

Anl.: C(2026) 7669 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2026
C(2026) 7669 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Spezifikationen für Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2056 erhält der Abschnitt „Spezifikationen“ folgende Fassung:

„Spezifikationen

1. Tori-Leinen (südlich von 25 Grad südlicher Breite)

1.a) Für Schiffe ≥ 35 m Gesamtlänge

Mindestanforderungen

- i) Mindestens eine Tori-Leine ist einzusetzen. Werden zwei Tori-Leinen eingesetzt, so sind beide gleichzeitig einzusetzen, eine auf jeder Seite der auszubringenden Langleine. Während des Leinenaussetzens werden beköderte Haken in der Nähe der von den beiden Tori-Leinen umschlossenen Fläche eingesetzt, wobei die Bereiche der Propellerturbulenzen an der Oberfläche zu vermeiden sind.
- ii) Eine Tori-Leine mit langen und kurzen Scheuchbändern ist wie folgt zu verwenden:
 - a) Lange Scheuchbänder sind in Abständen von höchstens 5 m und so anzubringen, dass sie sich nicht mit der Hauptleine verfangen. Die verwendeten langen Scheuchbänder müssen lang genug sein, um bei ruhigen Bedingungen die Meeresoberfläche zu berühren.
 - b) Kurze Scheuchbänder müssen eine Mindestlänge von 1 m haben und in Abständen von höchstens 1 m angebracht werden.
 - c) Scheuchbänder sind mindestens auf den ersten 100 m hinter dem Heck bis zu dem Punkt, an dem die Hauptleine ins Wasser gelangt, entlang der Tori-Leine anzubringen.
- iii) Die Schiffe setzen die Tori-Leine so ein, dass sie sich auf einer Länge von mindestens 100 m über der Wasseroberfläche erstreckt. Um diese Ausdehnung über der Wasseroberfläche zu erreichen, muss die Tori-Leine eine Mindestlänge von 200 m haben. Ist am Ende der Tori-Leine ein Schleppobjekt angebracht, so muss die Tori-Leine mindestens 120 m lang sein.
- iv) Die Tori-Leine wird an einer Tori-Stange von > 7 m über der Wasseroberfläche befestigt, die sich so nahe am Heck befindet, wie dies praktisch möglich ist.
- v) Wird von einem Schiff nur eine Tori-Leine verwendet, wird sie luvseitig zu den abtauchenden Ködern eingesetzt.

Technische Leitlinien

i) Eine oder zwei Tori-Leinen

Soweit durchführbar, sollten die Schiffe bei großen Seevogelkonzentrationen bzw. -aktivitäten zwei Tori-Leinen verwenden;

ii) Material für die Hauptleine

- a) Es ist wirksam, für den Abschnitt oberhalb der Wasseroberfläche und den Unterwasserabschnitt der Tori-Leine unterschiedliche Materialien zu verwenden.
- b) Für den Teil oberhalb der Wasseroberfläche ist ein leichtes Material wünschenswert, in das leicht ein Scheuchband eingefügt werden kann.
- c) Für den Unterwasserabschnitt ist ein Material, das auf dem Wasser schwimmt, vorzuziehen, um das Verfangen mit Fanggeräten zu verringern, sowie ein Seil mit einer rauen Textur, das einen Unterwasserwiderstand ermöglicht.
- d) Das Verfangen von Fanggerät und Tori-Leinen birgt ernste Sicherheitsrisiken, einschließlich des Bruchs von Stangen oder Baum. Um solche Vorfälle zu vermeiden, ist es ratsam, einen Mechanismus vorzusehen, der es ermöglicht, die Hauptleine zu lösen, wenn eine übermäßige Spannung ausgeübt wird. Beispiele für solche Sicherheitsmaßnahmen sind das Anbringen von Seilabschnitten mit geringerer Langlebigkeit entlang der Leine, um Reißstellen zu schaffen, oder die Verwendung von Schäkeln, die sich unter hoher Spannung öffnen.

iii) **Schleppobjekt**

Das am Ende der Tori-Leine befestigte Schleppobjekt sollte einen ausreichenden Widerstand erzeugen, um die erforderliche Ausdehnung der Leine über der Wasseroberfläche von mindestens 100 m zu erreichen.

iv) **Farbe der Scheuchbänder**

Die Scheuchbänder sollten bunt gefärbt sein.

v) **Verfahren zum Anbringen von Scheuchbändern**

Es können leichte Wirbelschäkel, Kunststoffverbinder oder Bandrollen oder lange Scheuchbänder aus relativ starren Materialien verwendet werden, um ein Verfangen zu verhindern.

vi) **Stangenhöhe**

Es ist zu beachten, dass es zur Erhöhung der Befestigungsposition der Tori-Leine erforderlich sein kann, die Gesamtlänge der Leine zu verlängern oder eine zusätzliche Zugeinrichtung hinzuzufügen, um eine ausreichende Ausdehnung über der Wasseroberfläche zu gewährleisten.

vii) **Einsatz**

Es sollten eine Ersatz-Tori-Leine und Scheuchbänder an Bord mitgeführt werden, um beschädigte Tori-Leinen zu reparieren oder zu ersetzen. Tori-Leinen und -Scheuchbänder sollten regelmäßig überprüft und bei Bedarf gewartet werden. Bei Verwendung einer Ködermaschine sollte die Anlandeposition im Voraus angepasst werden.

1.b) **Für Schiffe <35 m Gesamtlänge**

- i) Eine einzelne Tori-Leine entweder mit langen und kurzen Scheuchbändern oder nur mit kurzen Scheuchbändern ist zu verwenden.

- ii) Die Scheuchbänder sind bunt gefärbt, lang und/oder kurz (aber länger als 1 m); müssen verwendet werden und sind in folgenden Abständen anzubringen:
 - a) Lange Scheuchbänder werden auf den ersten 75 m der Tori-Leine in Abständen von höchstens 5 m angebracht.
 - b) Kurze Scheuchbänder werden in Abständen von höchstens 1 m angebracht.
- iii) Lange Scheuchbänder sollten mit Wirbelschäkeln so an der Leine befestigt werden, dass die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln. Alle langen Scheuchbänder müssen unter ruhigen Bedingungen die Meeresoberfläche berühren. Scheuchbänder können auf den ersten 15 m verändert werden, um ein Verwickeln zu vermeiden.
- iv) Die Schiffe setzen die Tori-Leine so ein, dass sie sich auf einer Länge von mindestens 75 m über der Wasseroberfläche erstreckt. Dazu wird die Tori-Leine an einer Tori-Stange von > 6 m über der Meeresoberfläche befestigt, die sich so nahe am Heck befindet, wie dies praktisch möglich ist. Ein ausreichender Widerstand muss geschaffen werden, um dies zu maximieren und die Leine bei Seitenwind unmittelbar hinter dem Schiff zu halten. Ein Verwickeln wird am besten dadurch vermieden, dass sich ein langer Seil- oder Monofilabschnitt im Wasser befindet.
- vi) Werden zwei Tori-Leinen verwendet, so werden die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine eingesetzt.

2. Tori-Leinen (nördlich von 23 Grad nördlicher Breite)

2.a) Lange Scheuchbänder

- i) Mindestlänge: 100 m.
- ii) Sie müssen so am Schiff angebracht werden, dass sie sich an einer Stelle mindestens 5 m über der Wasseroberfläche am Heck luvseitig der Stelle befinden, an der die Hakenleine in das Wasser eintaucht.
- iii) Sie müssen so befestigt werden, dass sie sich dauerhaft über den abtauchenden beköderten Haken befinden.
- iv) Scheuchbänder sind unter Verwendung von Wirbelschäkeln in Abständen von höchstens 5 m anzubringen und müssen ausreichend lang sein, damit sie dem Wasser so nah wie möglich kommen.
- v) Werden zwei (d. h. gepaarte) Tori-Leinen verwendet, so werden die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine eingesetzt.

2.b) Kurze Scheuchbänder (für Schiffe ≥ 24 m Gesamtlänge)

- i) Sie müssen so am Schiff angebracht werden, dass sie sich an einem Punkt mindestens 5 m über der Wasseroberfläche am Heck luvseitig der Stelle befinden, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht.
- ii) Sie müssen so befestigt werden, dass sie sich dauerhaft über den abtauchenden beköderten Haken befinden.
- iii) Scheuchbänder müssen in Abständen von weniger als 1 m angebracht werden und mindestens 30 cm lang sein.

- iv) Werden zwei (d. h. gepaarte) Tori-Leinen verwendet, so werden die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine eingesetzt.

2.c) Kurze Scheuchbänder (für Schiffe <24 m Gesamtlänge)

Diese Konstruktion wird spätestens drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten überprüft.

- i) Sie müssen so am Schiff angebracht werden, dass sie sich an einem Punkt mindestens 5 m über der Wasseroberfläche am Heck luvseitig der Stelle befinden, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht.
- ii) Sie müssen so befestigt werden, dass sie sich dauerhaft über den abtauchenden beköderten Haken befinden.
- iii) Werden Scheuchbänder verwendet, sollten sie in Abständen von weniger als 1 m angebracht werden und mindestens 30 cm lang sein.
- iv) Werden zwei (d. h. gepaarte) Tori-Leinen verwendet, sind die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine einzusetzen.

3. Seitliches Ausbringen des Fanggeräts mit Vogelscheuchvorhang und beschwerten Mundschnüren

- a) Die Hauptleine wird von der Backbord- oder der Steuerbordseite soweit wie praktisch machbar vom Heck entfernt (mindestens 1 m) ausgebracht und falls eine Abrollbeschleunigung für die Hauptleine verwendet wird, muss diese mindestens 1 m vor dem Heck angebracht werden.
- b) Wenn Seevögel anwesend sind, muss sichergestellt werden, dass die Hauptleine durchhängt, sodass beköderte Haken unter Wasser bleiben.
- c) Der Vogelscheuchvorhang muss eingesetzt werden:
 - i) Stange hinter der Abrollbeschleunigung mindestens 3 m lang;
 - ii) mindestens drei Hauptscheuchbänder, die an den oberen 2 m der Stange befestigt sind;
 - iii) Durchmesser des Hauptscheuchbandes mindestens 20 mm;
 - iv) am Ende jedes Hauptscheuchbandes befestigte weitere Scheuchbänder müssen ausreichend lang sein, um im Wasser zu hängen (kein Wind) — Minstdurchmesser 10 mm.

4. Ausbringen der Leinen bei Nacht

- a) Kein Ausbringen zwischen nautischer Morgen- und Abenddämmerung.
- b) Die nautische Abend- und die nautische Morgendämmerung werden nach den Angaben für den betreffenden Breitengrad, die Ortszeit und das Datum in den Tabellen des nautischen Almanachs bestimmt.
- c) Die Deckbeleuchtung muss so gering wie möglich bleiben. Die minimale Deckbeleuchtung sollte nicht gegen die Mindeststandards für Sicherheit und Navigation verstoßen.

5. Beschwerte Mundschnüre

Folgende Mindestgewichtsspezifikationen gelten:

- a) ein Gewicht von mindestens 40 g innerhalb von 50 cm Abstand vom Haken oder

- b) von mindestens insgesamt 45 g innerhalb von 1 m Abstand vom Haken oder
- c) von mindestens insgesamt 60 g, innerhalb von 3,5 m Abstand vom Haken oder
- d) von mindestens insgesamt 98 g, innerhalb von 4 m Abstand vom Haken.

6. Abschirmvorrichtungen für Haken

Abschirmvorrichtungen für Haken umhüllen Spitze und Widerhaken von beköderten Haken, um Angriffe von Seevögeln während des Ausbringens der Leinen zu verhindern. Folgende Vorrichtungen wurden für die Verwendung in der WCPFC-Fischerei zugelassen:

Hakengehäuse, die folgende Leistungsmerkmale erfüllen:

- a) Die Vorrichtung umhüllt Spitze und Widerhaken des Hakens, bis er eine Tiefe von mindestens 10 m erreicht oder mindestens 10 Minuten lang eingetaucht ist;
- b) die Vorrichtung erfüllt die geltenden Mindeststandards für beschwerte Mundschnüre gemäß diesem Anhang und
- c) die Vorrichtung ist so ausgelegt, dass sie nicht verloren geht, sondern mit dem Fanggerät verbunden bleibt.

7. Kontrollierte Ableitung von Abfall

- a) Entweder keine Ableitung von Abfall während des Ausbringens oder Einholens
- b) oder strategische Ableitung von Abfall auf der dem Ausbringen/Einholen gegenüberliegenden Seite des Bootes, um Vögel aktiv von den beköderten Haken fernzuhalten.

8. Blauefärbte Köder

- a) Werden blauefärbte Köder verwendet, müssen diese beim Färben vollständig aufgetaut sein.
- b) Das Sekretariat der Kommission verbreitet ein standardisiertes Farbmuster.
- c) Alle Köder müssen entsprechend dem Farbmuster gefärbt sein.

9. Abrollbeschleunigung für Tiefenausbringung

- a) Die Abrollbeschleunigung muss so eingesetzt werden, dass die Haken wesentlich tiefer eingebracht werden, als es ohne die Abrollbeschleunigung der Fall wäre, und dass die Mehrzahl der Haken eine Tiefe von mindestens 100 m erreicht.